

Stand Mai 2026



Beförderung pyrotechnischer Gegenstände

Anforderungen des Sprengstoffrechts an die gewerbliche Beförderung von pyrotechnischen Gegenständen auf der Straße und mit Binnenschiffen in Deutschland.

Datum
Verantwortlicher
Vorgang
Sonstige Hinweise

	Prüfpunkt	Fundstelle	Ja	Nein
1	Fahrzeug-/ Binnenschiffsführer für die Beförderung schriftlich bestellt?	SprengG, § 19 (1) Nr. 3, § 21 (1)	☐	☐ ¹⁾
2	Name des schriftlich bestellten Fahrzeug-/ Binnenschiffsführers der zuständigen Behörde mitgeteilt?	SprengG, § 21 (4)	☐	☐ ²⁾
3	Bei erlaubnispflichtiger Beförderung: Erlaubnis liegt vor?	SprengG, § 7 (1) Nr. 1	☐	☐ ³⁾
4	Bei befähigungsscheinpflichtiger Beförderung: Befähigungsschein liegt vor?	SprengG, § 20 (1) S. 1	☐	☐ ⁴⁾
5	Falls Airbags / Gurtstraffer Kategorie P1: Ist der Fahrzeug-/ Binnenschiffsführer eingeschränkt fachkundig?	1. SprengV, § 4 (2) S. 1; SprengG, § 20 (1) S. 1	☐	☐ ⁵⁾

¹⁾ Das Wort „verbringt“ im § 41 (1) Nr. 10 SprengG ist ein offensichtlicher Irrtum, denn der in Bezug genommene § 22 (1) S. 1 SprengG bezieht sich nur auf „vertreiben“ und „anderen überlassen“. Das BMI ist informiert und wird das Wort bei der nächst besten Gelegenheit streichen.

²⁾ Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 (1) Nr. 4 SprengG; Geldbuße bis zu 10.000 € (§ 41 (2) SprengG)

³⁾ Straftat gemäß § 40 (1) Nr. 1 SprengG; Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe (§ 40 (4) SprengG)

⁴⁾ Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 (1) Nr. 8 SprengG; Geldbuße bis zu 50.000 € (§ 41 (2) SprengG)

⁵⁾ Ordnungswidrigkeit gemäß § 41 (1) Nr. 8 SprengG; Geldbuße bis zu 50.000 € (§ 41 (2) SprengG)



Ort, Datum



Unterschrift